

► Krankenversicherung bei Nothilfe

Abgewiesene Asylsuchende, die Nothilfe beziehen, sollen krankenversichert sein, bis sie die Schweiz endgültig verlassen.

Mit einer Verordnungsänderung über die Krankenversicherung, die der Bundesrat auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt hat, endet die Versicherungspflicht für abgewiesene Asylsuchende erst mit der Ausreise aus der Schweiz.

Aufgrund dieser Änderung können die Kantone aber Prämiensistierungen verlangen, wenn sie davon ausgehen, dass nothilfeberechtigte Personen die Schweiz verlassen haben. Sollten dennoch Leistungen beansprucht werden, muss der betreffende Kanton die Prämien rückwirkend mit einem Aufschlag bezahlen und die Versicherung übernimmt die Kosten. Mit dieser Sistierungsmöglichkeit sollen die Versicherer und die Kantone von administrativem Aufwand entlastet werden. Modelle mit eingeschränkter Wahl von Versicherer und Leistungserbringer sind - wie bei Asylsuchenden - auch bei dieser Personengruppe möglich.

KKF

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
Tel. 031 385 18 16
E-mail: bern@kkf-oca.ch